



Num. CXXXI.

Verordnung wegen der Mast, von 1727.

Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, unter andern auch die diesjährige Mast reichlich zu segnen, so gar, daß fast so viel Schweine in hiesiger Grafschaft nicht zusammen zu bringen, welche solchen herrlichen Vorrath consumiren können, bei dieser Gelegenheit aber sich alwege gebüret, für die Betreibung solcher Mast im Lande Sorge zu tragen: So wird, Namens des Hochgeborenen unsers gnädigst Regierenden Herrn Hochgräfl. Gnaden, jedermannlich, welcher keine eigene Mast hat, oder auch mit andern dabei nicht interessirt ist, hiemit befohlen, seine etwa habende Schweine nicht außerhalb Landes zu bringen, bevor die Herrschaftliche Forsten versehen, und zwar bei Verlust der Schweine und seineser harter Bestrafung, dahingegen sich jeden Orts bei denen Herrschaftlichen Forstbedienten anzugeben, und mit demselben der Mast halber zu vergleichen, da ihnen dann billigmäßig wird an die Hand gegangen werden, wornach sich ein jeder zu richten. Signaturum Dertmold den 12 Septembr. 1727.

Gräfl. Lipp. Präsident, Canzlei: Director
und Räthe daselbst.

Num. CXXXII.



Num. CXXXII.

Verordnung wegen des fremden Salzes, von 1728.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bionen und Almeyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen allen und jenen Unsern Unterthanen hiemit in Gnaden zu wissen, obwohl Unsere Gräfliche Vorfahren in anno 1679 den 20 Decembr. und 1684 den 6 Septembr. durch ein öffentliches Verbot jedermannlich kund gemacht, wasmachen des Höchsten mildreiche Hand diese Unste Grafschaft mit dem Salzwerke also gesegnet, daß die Unterthanen darinnen nicht allein mit einländischem guten Salz nothdürftig versorget, sondern auch von dem Uberschuss benachbarter Dörter großen Theils providiret werden können, und also eine große und des Höchsten Strafe nach sich ziehende Undankbarkeit sey, wann man sich solchen einheimischen Segens nicht, sondern viel lieber ausländischer, von gewinnügigen Kaufleuten obtrudirter Waaren bediene, mit der Verordnung, daß, wie an andern Dörtern geschiehet, und in specie dem einländischen in Unser Stadt Salzuflen gemachten Salze wiederfahren, niemand sich unterstehen solle, fremdes Salz hereinzuführen, zu verkaufen und zu verbrauchen; dennoch solchem allen zu wider die Erfahrung bezuge, daß die Einfuhr solchen fremden Salzes nach publicirten Edicten fast größer worden, als dieselbe davor nicht gewesen, da jedoch ein jedes Mitglied verbunden, dem andern zu seiner Conservation alle mögliche Hülfe zu leisten, und im Gegentheil demjenigen zu widerstehen, o zu dessen Schaden einigerlei Weise gereichen kan.

Wann Wir aber dergleichen fast vorsätzliche Übertretung solchen Gebot- und Verbotbriefes seines Weges zu dulden Willens: So haben

ben Wir Uns veranlasset befunden, vorgemeldter Unserer Gräflichen Vorfahren Edicta, wie hiedurch geschiehet, in allen ihren Punkten und Clauses nicht nur zu innoviren, sondern auch einem jeden bei Confiscation befindenden fremden Salzes, auch anderer hoher Strafe dahin anzuseien, sich nicht weniger in dem Salzhandel des Salz- uſſischen Salzes aller Orten in dieser Grafschaft zu bedienen, als dagegen der Einfuhr fremden Salzes gänzlich zu enthalten; so lieb ihm seyn wird, obangedrohte Confiscation und mehrere Strafe zu vermeiden.

Befehlen auch darauf Unseren Drostern und Beamteten auf dem Lande, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, darauf mit allem Ernst und Fleis zu sehen, daß nicht allein solche verbotene Einfuhr auf denen Grenzen verhütet, sondern auch, da dessen etwas herein geschlichen, solches so bald weggenommen, die Uebertreter bei Unserer Regierungs-Couzlei zu wohlverdienter Bestrafung angezeigt, auch der gestalt diesem Unseren Verbot volkommenlich gelebet, und nach Möglichkeit das Uſſische Salzcommencium befördert werde. Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift und nebedruckten Gräflichen Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 27 Febr. 1728.



Num. CXXXIII.

Verordnung wegen der fremden Bettel- und Packen-Juden, von 1728.

Wir Simon Heinrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ec. Sonderain von Borianen und Anreiden, Erb-Burggraf zu Utrecht ec. Hügen Unsern Unterthanen samt und sonders hiedurch in Gnaden zu wissen, wie daß Wir zwar wider das der gemeinen Sicherheit so schäd. und nachteilige Bagiren der fremden Bettel- und Packenträgenden Juden, am 16 Septembr. 1709 und sonstens Unserer Landesherrliche Verordnung dahin ergehen lassen, daß bemeldte Bettler und Packenträger in Unserer Grafschaft nicht admittiret, und so wenig in denen Städten oder vor deren Thoren, als in denen Flecken und auf den Dörfern gebuldet, vielweniger in denen Gast- und Wirthshäusern, oder von denen von Uns begleiteten Juden aufgenommen und beherberget, sondern gänzlich abgewiesen und zurück getrieben werden sollen; dennoch zu Unserem besonderen Missfallen wahrgenommen, daß dieselbe sich eine Zeitlang hin und wieder in Unserer Grafschaft, und selbst in - und vor hiesiger Unserer Residenz Stadt Detmold, häufig wieder betreten lassen, und da sie etwa in denen öffentlichen Wirthshäusern keinen Aufenthalt finden, in andern verdächtigen, und zu herbergiren gar nicht privilegierten Häusern und Schuppenwinkeln ihr Ablageri nehmen.

Dann aber durch solch verdächtiges Gesindel, sowel in Ansicht der durch die öfters bei sich führende inficte Waaren und Lumpen,